



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Wettbewerb

Märkte und Einzelfälle IV: Grundstoffindustrie, Sektor produzierendes Gewerbe und Lebensmittel  
Beihilfenkontrolle: Restrukturierung von Industrieunternehmen

Brüssel, den 29/04/2014  
COMP E3/FS/TS/jf/2014/46330

Ständige Vertretung der Bundesrepublik  
Deutschland bei der Europäischen Union  
8-14 Rue Jacques de Lalaing  
B-1040 Bruxelles

### **SA.36349 – GRW kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur: g) Bildungseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15. März 2013 hat Ihre Regierung die oben genannte Maßnahme bei der Kommission angemeldet. Am 15. Mai 2013 hat die Kommission Ihre Regierung um Übermittlung weiterer Informationen gebeten. Dieser Bitte ist Ihre Regierung mit Schreiben vom 17. Juli 2013 nachgekommen. Am 19. November 2013 übermittelte Ihre Regierung weitere Informationen. Am 16. Januar 2013 hat die Kommission Ihre Regierung um weitere Informationen gebeten, die sie mit Schreiben vom 13 März übermittelt haben.

Die angemeldete Maßnahme betrifft die Förderung von Bildungseinrichtungen im Rahmen des "Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)". Ihre Regierung argumentiert, dass die angemeldete Maßnahme aufgrund ihrer in den folgenden Absätzen dargelegten Ausgestaltung und Zielsetzung keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV darstellt, da sie keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Unter dem GRW Rahmen ist ausschließlich die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung förderfähig, deren Bildungsangebot unter den staatlichen Ausbildungsauftrag fällt und ferner nur, wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehenden Investitionen nicht vornehmen würden.

Die Neuerrichtung von Einrichtungen der beruflichen Bildung, deren Angebote nur zum Teil vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst werden, ist nur in dem Maße förderfähig, wie es sich aus dem Verhältnis zwischen den förderfähigen und den nicht förderfähigen Angeboten der Einrichtung ergibt. Ausstattungsvorhaben in bereits bestehenden Einrichtungen sind in dem Maße förderfähig, in dem sie neben anderen Angeboten der Einrichtung der Erfüllung des staatlichen Ausbildungsauftrages zu Gute kommen.

Alle Angebote müssen für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich sein. Eine unternehmensspezifische Ausbildung ist ausgeschlossen.

Träger der Einrichtungen sind Gebietskörperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise), z.B. von berufsbildenden Schulen, andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen), sowie juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen), die den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie die öffentlich-rechtlichen Träger und einen diskriminierungsfreien Zugang auf Nutzerebene garantieren.

Die im Rahmen der GRW Regelung förderfähigen Kosten umfassen die Kosten für die Errichtung oder den Erwerb von Gebäuden (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) bzw. deren Aus- oder Umbau, sowie die ausbildungsrelevante Ausstattung der Lehrgebäude (z.B. Mobiliar oder IT-Ausstattung, einschließlich Software, für Unterrichtsräume, Lehr- und Lernmedien).

Einrichtungen der beruflichen Bildung, deren Bildungsangebot nicht vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird, insbesondere Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, sind nicht förderfähig.

Im Einklang mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, der festgestellt hat, dass der Staat durch die Errichtung und Erhaltung des staatlichen Bildungssystems, das in der Regel aus dem Staatshaushalt und nicht von Schülern oder ihren Eltern finanziert wird, keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen wollte,<sup>1</sup> stimmen die Dienststellen der GD Wettbewerb der Einschätzung der deutschen Behörden zu, dass die wie oben beschriebene angemeldete Maßnahme keine wirtschaftliche Tätigkeit und daher keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Ihre Regierung wird daher dazu eingeladen, die Anmeldung zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim LÜCKING  
Referatsleiter

Ansprechpartner: Felix SCHULYOK, Tel.: +32 2 29 58799  
E-Mail: [Felix.Schulyok@ec.europa.eu](mailto:Felix.Schulyok@ec.europa.eu)

Tereza SETNICKOVA, Tel.: +32 2 29 58754,  
E-Mail: [tereza.setnickova@ec.europa.eu](mailto:tereza.setnickova@ec.europa.eu)

---

<sup>1</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 11.9.2007, Kommission/Deutschland, C-318/05, Slg. 2007 I-6957, Rdnr. 68.